



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. April 2013

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	125		
93	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	125	
94	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sievebeck	126	
95	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sievebeck	126	
96	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	126	
		97	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 126
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	127
		98	Die von der Oberen Jagdbehörde erlassene Allgemeinverfügung vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert 127
		99	Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers 127

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

93 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Westnetz GmbH betreibt im Kreis Recklinghausen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Lippamsdorf, Bauleitnummer (Bl.) 1748.

Die Leitung ist derzeit an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld - Kusenhurst, Bl. 1574, angebunden. Diese Anbindung soll nun über die parallel zur Bl. 1574 verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kusenhurst – Auguste Victoria, Bl. 1770, als Doppelstich erfolgen.

Die Maßnahme umfasst die Umverlegung der bestehenden Leiterseilverbindung zwischen Mast Nr. 1 (Bl. 1748) und Mast Nr. 167 (Bl. 1574) über den bestehenden Mast Nr. 8 (Bl. 1770). Zudem wird eine Leiterseilverbindung zwischen den Masten Nr. 8 (Bl. 1170) und Nr. 167 (Bl. 1574) hergestellt.

An den Mast Nr. 8 (Bl. 1770) werden zwei zusätzliche Abzweigtraversen angebaut. Weitere bauliche Maßnahmen an den vorhandenen Masten werden nicht erforderlich.

Die Westnetz GmbH beantragte mit Schreiben vom 15. März 2013 für die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren ge-

mäß § 43f EnWG wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 03. April 2013
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-01/13
Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 125

94 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveck

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.04.2013
- 31.2-2416-01-0290 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveck, Sickerhook 10 in 48291 Telgte für den Dipl.-Ing. Carsten Thewes erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.03.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2011, S. 259

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 126

95 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveck

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.03.2013
- 31.2-2416-01-0290 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveck, Sickerhook 10 in 48291 Telgte, mit Wirkung vom 28.03.2013 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Uwe Requardt zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 126

96 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9994768/0001.V

48147 Münster, den 02.04.2013

Die Inter Metals GmbH, Am Langenhorster Bahnhof 22 c in 48607 Ochtrup hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Schrottplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Ochtrup Flur 74, Flurstücke 390 und 412, vorgelegt. Die Änderung umfasst eine Umnutzung der bestehenden Betriebs-halle und der Außenfläche, Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottschere sowie das Aufstellen von Büro- und Sozialcontainern.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 126

97 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0095/12/0135924-0001/0001.V

48147 Münster, den 04.04.2013

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind

- die Messung der Quecksilberkonzentrationen im Bereich der RVA-Feststoffaufgabe
- der Dampfeinsatz als Zerstäubermedium
- die Reinigung des Abhitzekeessels mit Sprühreinigung während des Betriebes und
- die Nutzung von O₂-angereicherter Abluft aus der Stickstoff-Erzeugungsanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 126

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

98 Die von der Oberen Jagdbehörde erlassene Allgemeinverfügung vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert:

Der unter I. genannte Zeitraum zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden am Raps und am Getreide im Regierungsbezirk Münster wird um die Zeit vom 03.04.2013 bis zum 30.04.2013 erweitert.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31.01.2013 weiter bestehen.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden am Raps und am Getreide abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Aufgrund der kalten Witterung verzögert sich das Wachstum des Raps und Getreides und es besteht somit weiterhin eine übermäßige Gefährdung der v. g. Kulturen durch Ringeltauben.

Düsseldorf, den 03.04.2013
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde –
Im Auftrag
gez. Langer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 127

99 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 durch die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2011 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahres-

abschlusses zum 31.12.2011 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Prüfungsgesellschaft INTECON GmbH geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2011 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist ein Bilanzvolumen von 1.449.298,83 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

<u>Aktiva</u>	<u>€</u>
A. Anlagevermögen	30.355,98
B. Umlaufvermögen	1.403.714,93
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.227,92
<hr/>	
Bilanzsumme	1.449.298,83

<u>Passiva</u>	<u>€</u>
A. Eigenkapital	1.085.304,40
B. Sonderposten	30.355,98
C. Rückstellungen	314.700,00
D. Verbindlichkeiten	18.938,45
<hr/>	
Bilanzsumme	1.449.298,83

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 nicht erforderlich.

Münster, im Dezember 2012
gez. Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 127

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster